

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5108a329-6bd0-3da8-9c7f-ac1dc304bd2d>

Bibliografie

Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 3 BGV C24 - Verantwortlichkeiten

Führt der Unternehmer die Sprengarbeiten nicht selbst durch, so hat er diese einem Sprengberechtigten zu übertragen und dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Soweit in den Bestimmungen der Abschnitte III bis XII dieser Unfallverhütungsvorschrift nichts anderes festgelegt ist, richten sie sich an die Sprengberechtigten und die Sprenghelfer.

